

Landesschiedsgericht
des Landesverbands Thüringen
der Piratenpartei Deutschland
Postfach 800426
99030 Erfurt

Geschäftszeichen: LSG-TH-3/10

B E S C H L U S S

In dem Schiedsgerichtsverfahren

wegen parteischädigendem Verhalten

hat das Landesschiedsgericht des Landesverbandes Thüringen der Piratenpartei Thüringen durch den Vorsitzenden Richter Martin Herrmann und die Richter Axel Anders und Christian Benad am 04.04.2011 für Recht erkannt:

Die Klage wegen Unzulässigkeit abzuweisen

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE:

Bei den Schiedsgerichten nach Parteigesetz handelt es sich um parteiinterne Gerichte, zur Schlichtung und Entscheidung von Streitigkeiten der Partei oder eines Gebietsverbandes mit einzelnen Mitgliedern. Entsprechend Bundessatzung, Abschnitt C, §3(1) ist eine Mitgliedschaft in der Piratenpartei Deutschland notwendig, um ein Schiedsgericht anzurufen.

Die Mitgliedschaft des Klägers in der Piratenpartei Deutschland endete am 20.04.2010. Daher ist die Anrufung des Parteischiedsgerichtes vom 01.08.2010 als unzulässig abzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen das Urteil ist das Rechtsmittel der Berufung, einzulegen binnen 14 Tagen beim Bundesschiedsgericht der Piratenpartei Deutschland.